Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 7 GKaG Aufbringung der Mittel

GKaG - Gehaltskassengesetz 2002

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

§ 7.

Die für die Erfüllung der Aufgaben der Gehaltskasse erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch

1. 1.Mitgliedsbeiträge,
2. 2.Gehaltskassenumlagen,
3. 3.Riskenausgleichsbeiträge,
4. 4.Anrechnungsbeträge für Dienstzeitanrechnungen,
5. 5.Nachkaufsbeträge und freiwillige Beiträge im Rahmen der Zusatzaltersversorgung aus dem Wohlfahrts- und Unterstützungsfonds,
6. 6.Konzessionstaxen und Strafgelder gemäß den Bestimmungen des Apothekengesetzes,
7. 7.Zuwendungen, Zinsen und sonstige Einkünfte.

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at